

Regierungsratsbeschluss

vom 18. August 2015

Nr. 2015/1280

KR.Nr. A 0027/2015 (FD)

Auftrag Simon Bürki (SP, Biberist): Steuererklärung vollständig online ausfüllen und einreichen (TaxSOnline) (11.03.2015); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, Botschaft und Entwurf der nötigen Regelungen sowie des Zeitplanes zur Einführung bis 2018 der vollständig elektronischen Steuererklärung vorzulegen.

2. Begründung

Heute besteht die Möglichkeit, die Steuererklärung mit Hilfe der Software SolothurnTax auszufüllen. Am Schluss muss dann aber trotzdem die ganze Steuererklärung ausgedruckt und per Post zusammen mit den Beilagen dem Steueramt geschickt werden. Dort werden die Blätter erneut elektronisch erfasst.

Bereits in vielen Kantonen kann die Steuererklärung nicht nur elektronisch ausgefüllt, sondern auch eingereicht werden (z.B. BE, GR, OW, FR, SG, ZH), bei einigen sogar auch die Belege. Bei der Erarbeitung einer Lösung für die Online-Datenerfassung ist der Sicherheit ein besonderes Augenmerk zu schenken.

Mit dieser Lösung macht die kantonale Steuerverwaltung einen weiteren Schritt im E-Government zur modernen, effizienten und kundenorientierten Dienststelle. Es kann davon ausgegangen werden, dass längerfristig dank der elektronischen Steuererklärung weniger Kosten beim Scanning, Papier und Archiv anfallen. In Zukunft soll mit dieser Lösung auch ein Steuerberater die Steuererklärung für seine Kunden elektronisch übermitteln können.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der elektronischen Steuererklärung gehört zweifellos die Zukunft. Darunter verstehen wir die Möglichkeit für die Steuerpflichtigen, die Steuererklärung auf einem Internetportal elektronisch zu erfassen und idealerweise zugleich auch die erforderlichen Belege hochzuladen. Nachdem die Steuerpflichtigen mit ihrer Signatur – elektronisch oder handschriftlich – ihre Steuererklärung freigegeben haben, werden die Daten in das Veranlagungssystem eingespeist und die Belege im elektronischen Archiv abgelegt. Von da an können die Steuerbehörden die Steuererklärung bearbeiten und die Veranlagung vornehmen. Über ein solches Portal können weitere Prozesse laufen wie z.B. die Fristerstreckung für das Einreichen der Steuererklärung oder im Bereich des Steuerinkassos (Kontoauszug, Bestellen von Einzahlungsscheinen, Gesuch um Ratenzahlung usw.), wovon ein Teil heute schon elektronisch abgewickelt werden kann. Dass in diesem Bereich hohe Sicherheitsanforderungen bestehen, vergleichbar mit jenen im elektronischen Bankverkehr, ist für uns selbstverständlich.

Wie wir bereits in unserer Antwort auf die Interpellation „Administrative Vereinfachung durch E-Government“ (RRB-Nr. 2015/915 vom 2. Juni 2015, Ziffer 3.2.6) ausgeführt haben, ist für die Umsetzung eines derartigen Projekts entweder eine allgemeine gesetzliche Grundlage oder eine Regelung im entsprechenden Spezialgesetz, konkret im Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern, erforderlich. Zurzeit besteht weder die eine noch die andere. Der Auftrag verlangt deshalb richtigerweise, zu diesem Zweck dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf für die entsprechende gesetzliche Grundlage zu unterbreiten. Grundsätzlich stimmen wir folglich der Erheblicherklärung des Auftrages zu.

Bekanntlich erreicht die heutige Steuerapplikation INES nach über 20 Jahren im Einsatz demnächst das Ende ihres Lebenszyklus. Das Steueramt bereitet gegenwärtig für deren Ablösung die Ausschreibung vor, die diesen Herbst erfolgen wird. Das neue System wird im Jahr 2020 in Betrieb gehen müssen. Es ist nun wenig sinnvoll und finanziell nicht zu rechtfertigen, ohne zwingenden Grund grosse Investitionen in eine Anwendung zu tätigen, die auf technischen Grundlagen aus dem Jahr 1993 beruht und die zwei Jahre später abgelöst wird. Was wir im bereits genannten RRB Nr. 2015/915 (Ziffer 3.2.1) ausgeführt haben, gilt auch hier: „Der Aufbau solcher Angebote ist meist getrieben von der Notwendigkeit, einzelne IT-Systeme durch neuere Lösungen abzulösen. Diese neueren Lösungen bieten in aller Regel grössere Möglichkeiten, Leistungen direkt online anzubieten. Dies ist ein pragmatischer und kostengünstiger Weg, das Leistungsangebot auszubauen.“ Entsprechend wird die Möglichkeit, die Steuererklärung online einreichen zu können, zum Anforderungsprofil der neuen Steuerapplikation gehören.

Grundsätzlich sind heute die technischen Voraussetzungen vorhanden, um ein Portal für das elektronische Einreichen der Steuererklärung zu bauen und eine Schnittstelle zur heutigen Steuerapplikation herzustellen. Problemlos dürfte dies wegen der veralteten Technik der Steuerapplikation jedoch nicht sein. Ausserdem gehen wir in dieser Situation – abgesehen davon, dass die Investition nach zwei oder drei Jahren wertlos sein wird, von einem eher geringen Gesamtnutzen aus. Zwar würde sich einerseits der Umfang der Papier-Steuererklärungen deutlich reduzieren und damit auch der Aufwand für das Scanning. Auf der andern Seite wären aber zusätzliche Prozesse notwendig, um die Dokumente zu verarbeiten, die Daten in das Veranlagungssystem einzuspeisen und die Belege im elektronischen Archiv abzulegen. Diese neuen Prozesse müssten parallel zu den bisherigen ablaufen, da eine erhebliche Zahl von Steuerpflichtigen ihre Steuererklärung auch weiterhin „von Hand“ (zurzeit rund 25%) oder „offline“ ausfüllen werden. Schliesslich gilt auch hier, dass der Ersatz der Steuerapplikation im Steueramt jetzt schon und mehr noch in den nächsten Jahren erhebliche Personalressourcen bindet. Für ein weiteres Grossprojekt stehen schlicht keine weiteren Kapazitäten mehr zur Verfügung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch Gesetzgebungsprojekte (Stichwort Unternehmenssteuerreform III), die auf das Inkrafttreten hin zwingend umzusetzen sind, die Informatik vor grosse Herausforderungen stellen werden.

Aus diesen Gründen können wir dem fixen Termin des Auftrages für die Einführung einer vollständig elektronischen Steuererklärung nicht zustimmen. Einverstanden sind wir jedoch mit einem geänderten Wortlaut ohne diesen Termin, der uns erlaubt, die Möglichkeit der „Online-Steuererklärung“ mit der neuen Steuerapplikation einzuführen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, Botschaft und Entwurf der nötigen Regelungen sowie den Zeitplan zur Einführung der vollständig elektronischen Steuererklärung mit der neuen Steuerapplikation vorzulegen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt (20)
Amt für Informatik
Staatskanzlei
Aktuarin Finanzkommission
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat